

Vorlage zu TOP 8 der Sitzung des Innen- und Rechtsausschuss am 4.07.2007

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 16/2186

**Änderungsantrag  
der Fraktionen von CDU und SPD  
zum Umdruck 16/2155**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur tariflichen  
Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen (Tariftreuegesetz)  
Drucksache 16/604**

## **Artikel 1**

Das Gesetz zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen (Tariftreuegesetz) vom 7. März 2003 (GVOBl. Schl.-H. 4/2003, S. 136) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält die folgende Fassung:

### **§ 1 Ziel des Gesetzes**

Das Gesetz wirkt Wettbewerbsverzerrungen entgegen, die auf dem Gebiet des Bauwesens, des straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehrs und des Schienenpersonennahverkehrs sowie der Abfallentsorgungswirtschaft durch den Einsatz von Niedriglohnkräften entstehen, und mildert Belastungen für die sozialen Sicherungssysteme. Es bestimmt zu diesem Zweck, dass öffentliche Auftraggeber Aufträge über Baumaßnahmen, im Schienenpersonennahverkehr und in der Abfallentsorgungswirtschaft nur an Unternehmen vergeben dürfen, die das in Tarifverträgen vereinbarte Arbeitsentgelt am Ort der Leistungserbringung zahlen. Es ermächtigt öffentliche Auftraggeber darüber hinaus, dieses auch in anderen, in diesem Gesetz festgelegten Bereichen vorzuschreiben.

2. § 2 erhält die folgende Fassung:

### **§ 2 Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für die Behörden des Landes und die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften ohne Gebietshoheit, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und die Aufgabenträger des Schienenpersonennahverkehrs sowie der Abfallentsorgungswirtschaft, soweit sie

1. öffentliche Bauaufträge nach § 99 Abs. 3 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung von Öffentlich Privaten Partnerschaften und zur Verbesserung gesetzlicher Rahmenbedingungen für Öffentlich Private Partnerschaften vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2676) vergeben (öffentliche Auftraggeber) oder
2. für die allgemein zugängliche Beförderung von Personen im Schienenpersonennahverkehr öffentliche Aufträge vergeben oder
3. im Bereich der Abfallentsorgungswirtschaft öffentliche Aufträge vergeben,

und die dadurch betroffenen Unternehmen.

(2) Soweit Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die der Aufsicht der Gemeinden und Gemeindeverbände unterstehende Körperschaften ohne Gebietshoheit, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Anwendungsbereich des Absatzes 1 öffentliche Aufträge vergeben, können sie die Vorschriften dieses Gesetzes anwenden.

(3) Die Aufgabenträger des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs können die Vorschriften dieses Gesetzes anwenden, soweit sie für die allgemein zugängliche Beför-

derung von Personen im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr öffentliche Aufträge vergeben.

(4) Dieses Gesetz gilt für Aufträge ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000 Euro. Für die Schätzung gilt § 3 Vergabeverordnung vom 11.02.2003 (BGBl. I S. 619), zuletzt geändert durch die dritte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung vom 23. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2334).

3. § 3 erhält die folgende Fassung:

### **§ 3 Tariftreuepflicht**

Öffentliche Aufträge im Anwendungsbereich von § 2 dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung mindestens einen am Ort der Leistungserbringung für das jeweilige Gewerbe geltenden Lohn- und Gehaltstarif zu zahlen und dies auch von ihren Nachunternehmern verlangen.

### **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt am 31.12.2010 außer Kraft.